

**amtliche Bekanntmachung**

014 K 001/20



## **AMTSGERICHT KAMEN**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 22. November 2021, 11.00 Uhr,  
im Amtsgericht Kamen, Poststr. 1, 59174 Kamen, I. Etage, Saal I**

das im Grundbuch von Bergkamen 16133 eingetragene

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Bergkamen, Flur 2, Flurstück 1428, Gebäude- und Freifläche,  
Landwehrstraße 38, Größe 205 qm,  
Gemarkung Bergkamen, Flur 2, Flurstück 1430, Gebäude- und Freifläche,  
Landwehrstraße 38, Größe 1788 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit Anbau und Schwimmbad.

Bauteil 1 : Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden, teilunterkellert, -geschossig, mit Garage im Kellergeschoss, Baujahr ca. 1955

Bauteil 2: Anbau an Bauteil 1 mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, 1-geschossig, Baujahr ca. 1958

Bauteil 3: Anbau an Bauteil 2 mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, 1-geschossig, Baujahr ca. 1970

Bauteil 4: Anbau an Bauteil 1 (Schwimmbad), 1-geschossig, Flachdach, Baujahr ca. 1978

Wohnung Nr. 1: Bauteil 1 und 4 Wohnfläche ca. 275,52 m<sup>2</sup>

Wohnung Nr. 2: Bauteil 2 und 3 Wohnfläche ca. 95,21 m<sup>2</sup>.

Möglicherweise ist eine nachträgliche Baugenehmigung für einen Um- und Ausbau laut Gutachten erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 1428	21.000,00 €
----------------	-------------

Flurstück 1430	404.000,00 €
----------------	--------------

insgesamt:	425.000,00 € festgesetzt.
------------	---------------------------

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kamen, 01.07.2021